

Amts-Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— No. 22. —

Breslau, den 25. September 1811.

Verordnungen der Königlichen Breslauschen Regierung.

Nro. 167. Betreffend den den bei Invaliden-Compagnien angestellten überkompletten Feldwebeln und Unter-Officieren gebührenden Servis.

Breslau, den 7ten September 1811.

Nach der Festsetzung des Königlichen Allgemeinen Krieges-Departements ist in Hinsicht des den bei Invaliden-Compagnien angestellten überkompletten Feldwebeln und Unter-Officieren gebührenden Servises bestimmt worden: daß den 4 dienstthuenden Feldwebeln, welche unter der Benennung Sergeanten im Etat stehen, der volle Servis als Feldwebel, den übrigen Feldwebeln aber nur der Unter-Officier-Servis gebühre.

Hiernach haben sich die Magisträte und betreffenden Servis-Deputationen auf das genaueste zu achten.

M. VII. Sept. c. 27. Breslau, den 7ten Sept. 1811.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 168. Wegen des Röhre-Handels. Breslau, den 12ten September 1811.

Die bisher bestandenen Beschränkungen wegen des Röhre-Handels, nach welchen jenseits der Oder kein Röhre-Händler geduldet werden soll, und in dem Bezirk des Breslauschen, Ohlauschen und Neumarktschen Kreises der Röhre-Auskauf verboten ist, auch innerhalb dieser Gränze keine Röhre-Händler wohnen, und dergleichen Händler aus andern entferntern Kreisen daselbst keine Röhre aufkaufen dürfen; nach welchen ferner nur concessionirten Röhre-Händlern der Einkauf der Röhre auf dem Lande erlaubt sein soll, sind mit den jetzigen Grundsätzen der Gewerbe-Polizey und mit der bestehenden Freiheit des Verkehrs unvereinbar.

Es kann also keinem unbesholteneu Manne in irgend einem Orte der Gewerbschein zum Auskauf von Röhre auf dem Lande, eben so wenig die Erlaubniß, die Röhre dörren und mahlen zu lassen, wo er will, und die Befugniß, sie weiter an Jedermann zu verkaufen, versagt werden.

Die entgegen stehenden Anordnungen, sie mögen nun in den Circularen vom 28sten November 1797, oder in der Röhre-Ordnung vom 28sten December 1797, der vormaligen Krieger- und Domainen-Cammer enthalten seyn, sind durch §. 2. des Edicts vom 20sten November 1810 über den Auf- und Vorkauf, verglichen mit §. 19. des Edicts vom 2ten November 1810 aufgehoben.

Zur Anlage von Röhre-Darren unter Beobachtung der Vorsicht gegen Feuergefahr, welche von den Polizey-Behörden nach Maaßgabe der Localität zu bedingen ist, und von Röhre-Mühlen unter Beobachtung der Vorschriften des Edicts vom 28sten October v. S., wegen Aufhebung des Mühlenzwanges §. 6, 7 und 8, ist jeder unbesholtene Mann gegen Übung eines Gewerbe-Scheines wohl befugt. Auch kann Niemanden untersagt werden, Röhre auf einer eignen Mühle zum Verkauf für seine Rechnung zu stampfen; vielmehr schließt das Recht, eine Röhre-Mühle zu halten, auch das Recht, mit der darauf gestampften Röhre zu handeln, nach §. 9. des Edicts vom 2ten November v. S. ausdrücklich in sich.

Sofern Röhre an den Markttagen auf einen städtischen Markt gebracht wird, treten zunächst die Anordnungen §. 3 und 4 des Edicts über den Auf- und Verkauf vom 20ten November ein; das ist: es muß alsdann alle Röhre auf den Markt gebracht, und dort, nicht aber an andern Orten der Stadt und Vorstadt, feilgeboten werden, und es hat Niemand auf dergleichen Röhre ein Verkaufrecht.

Da es aber auch scheint, daß man §. 18. des Edicts vom 2ten November v. J. so deuten wolle, als wären die hierin bisher bestandenen Beschränkungen Ausnahmeweise noch ferner beizubehalten, ob wohl eine solche Beibehaltung dem §. 2. des Edicts vom 20ten November klar entgegen ist, so wird solches in Verfolg der Verfügung vom 18ten Juli d. J.,

„das Markt = Verkehr betreffend,“

hiermit zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht.

Uebrigens sollen die Anordnungen der Röhre = Ordnung dem Geiste der jetzigen Gesetzgebung mehr angepaßt, und zu dem Ende unverzüglich eine neue Röhre = Ordnung entworfen werden.

P. VI 110. September. Breslau, den 12ten September 1811.

Polizei = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 169. Betreffend die Luxus = Steuer = Freiheit eines Reitpferdes für die Consumtions = Steuer = Rendanten. Breslau, den 16ten Sept. 1811.

Es ist höhern Orts nachgegeben worden, daß die Consumtions = Steuer = Rendanten, welche sich zur Bereisung ihres Bezirks ein Reitpferd halten wollen, von der Luxus Steuer für dieses eine Pferd befreit sind

A. D. VII. 49. Sept. Breslau, den 16. Sept. 1811.

Abgaben = und Finanz = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 170. Publicandum. Brauer und Brandwein-Brenner müssen zum Verkauf ihrer verfertigten Getränke durch Ausschank besondere Gewerbe-Scheine lösen. Breslau den 17ten September 1811.

Nach Inhalt des §. 21 Nr. 7 des Gewerbe-Steuer-Edicts vom 2ten November 1810 ist darinn die Schank-Wirthschaft aller Art als ein besonderes, nur nach vorgängiger Prüfung der Qualification zu gestattendes Gewerbe bezeichnet worden, es kann also nicht darauf ankommen, ob der Schank-Wirth selbst verfertigte oder eingekaufte Getränke debitirt. In dieser Hinsicht ist denn auch festgesetzt worden: daß Brauer und Brandwein-Brenner zum Verkauf ihrer verfertigten Getränke durch Ausschank noch besondere Gewerbe-Scheine lösen und als Schänker besondere Gewerbe-Steuer entrichten müssen, welches den Land- und Steuer-Räthlichen, und Polizei-Behörden, den Consumtions-Steuer-Aemtern und Magisträten, so wie dem Publicum zur Nachricht und Achtung hiedurch bekannt gemacht wird.

P. VI. 145. September. Breslau den 17ten September 1811.

Polizei- und Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 171. Wegen schleuniger Einziehung und Einsendung der Gewerbe-Steuer, für das 1ste und 2te Quartal 181 $\frac{1}{2}$. Breslau den 18ten September 1811.

Ungeachtet das erste Quartal des laufenden Etats-Jahres bereits verlossen ist; so ist dennoch der Verrag der bei Unserer Regierungshaupt-Casse eingegangenen Gewerbe-Steuern äußerst geringe. Höhern Orts ist deshalb die pünktlichste Einziehung der Gewerbe-Steuer neuerdings anbefohlen und zugleich festgesetzt worden, daß die Abführung derselben nunmehr für die beiden Quartale vom 1sten Juni bis ult. November c. a., unter Hinwegräumung aller erwannigen Hindernisse, ungefäumt erfolgen solle.

In Folge dessen werden alle respective Herr Land-Räthe, Königlichen Consumtions-Steuer-Aemter und Wohlübbliche Magisträte, welche die Gewerbe-Steuer für

für das 1^{te} und 2^{te} Quartal 18 $\frac{1}{2}$ noch ganz, oder zum Theil rückständig sind, hiermit gemessenst zur schleunigen Einziehung und Einsendung derselben angewiesen, und wird der späteste Termin, an welchem diese Gelder bei der Regierungs- Haupt-Casse eingegangen seyn müssen, auf den 15ten October c. a. festgesetzt; diejenigen Behörden welche an diesem Tage nach einer von der Regierungs- Haupt-Casse einzureichenden Nachweisung noch im Rückstande sind, werden in eine unerläßliche Strafe von 10 Rthlr. verfallen, welche dann so fort eingezogen, und demnächst die ferner nöthigen strengern Maasregeln unausweichlich verfügt werden sollen.

P. I. 34. September. Breslau den 18ten September 1811.

Abgaben- und Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 172. Wegen Continental- Impost- Freiheit aller den Preussischen Unterthanen zugehörigen und den Neß- und Bromberger Canal passirenden Colonial-Waaren. Breslau, den 19ten September 1811.

Auf dringende Verwendung des Königlich Preussischen Gouvernements hat der Königl. Sächsische Hof an die Behörden des Herzogthums Warschau den Befehl ergehen lassen, alle, den Königlich Preussischen Unterthanen zugehörige Colonial-Waaren, welche aus den Preussischen Provinzen auf dem Neß- und Bromberger Canal nach den übrigen diesseitigen Provinzen exportirt werden, ohne Bezugung des Continental- Imposts frei passiren zu lassen.

Sämmtliche Orts- Behörden haben dem commercirenden Publikum ihres Orts hievon Nachricht zu geben.

P. XVI. September. 44. Breslau, den 19ten September 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 173. Wegen der Civil-Pensionen. Breslau, den 20sten September 1811.

Den Rendanten Königlichcr Cassen wird aufgegeben, sofort unfehlbar binnen 8 Tagen ein Verzeichniß der von ihnen für die Königl. Regierung: Haupt-Casse zahlenden Civil-Pensionen, mit geauwer Benennung des Alters jedes Pensionairs, einzusenden.

G. XVI. September. 185. Breslau, den 20sten September 1811.

Königl. Preussische Breslausche Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 18. Wegen schnellerer Bearbeitung der Criminal-Untersuchungen.

Breslau den 6ten September 1811.

Des Königs Majestät haben dem Chef der Justiz zur dringenden Pflicht gemacht, mit der äußersten Strenge gegen diejenigen Justiz-Officianten zu verfahren, die durch Verschleppung der Untersuchungen zur Vereitelung des Zwecks der Strafe beitragen.

Auf den Grund des Rescripts Einers Hohen Justiz-Ministerei vom 20sten August o. wird daher solches sämmtlichen im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts sich befindenden Inquisitoriaten und Unter-Gerichten zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht, mit dem Beifügen, daß noch mehr, als bisher schon geschehn, bei Revision der zur Bestätigung der Erkenntnisse, oder zur Prüfung angebrachter Beschwerden, eingehenden Acten, insgleichen, wenn die einzusendenden Criminal-Proceß-Tabellen dazu Veranlassung geben, jede nur irgend erhebliche und nicht entschuldigte Verzögerung gerügt und die schuldigen Justiz-Beamten zur Verantwortung und Strafe werden gezogen werden. Untersuchungen und besonders solche, welche mit der persönlichen Haft des Angeschuldigten verbunden

den sind, müssen ununterbrochen fortgesetzt und bei einer Collision mit andern Geschäften, müssen diese in der Regel den Criminal-Sachen nachstehen.

Der Vorwand, daß der Arbeiten zu viel gewesen, um sie sämmtlich mit der erforderlichen Schnelligkeit zu betreiben, kann bei Verzögerungen in Criminal-Sachen nicht geachtet werden, da dem gemeinen Wesen zu viel daran liegt, daß die Strafe dem Verbrechen bald folge, und da es die Pflicht jedes Justiz-Beamten ist, auf Hülfsleistung in seinem Amte anzutragen, wenn sich die Geschäfte desselben ungewöhnlich vermehren.

Uebrigens werden die angebrohten unangenehmen Folgen schuldbarer Verschleppungen nicht bloß die mit der Untersuchung selbst beschäftigten Behörden, sondern sämmtliche Justiz-Beamte treffen, die in ihren Amts-Verhältnissen zum Aufhalt einer Criminal-Untersuchung Anlaß geben. B. B. in Befolgung der Requisitionen der inquirirenden Behörden, in pünktlicher Einreichung der Defensionen u. s. w. Breslau den 6ten September 1811.

Königlich Preuß. Ober-Landes = Gericht von Schlesien.

Personal = Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Districts = Polizei = Commissarius von Poser auf Trebnig Nimptschen Kreises, seiner kränklichen Umstände wegen, entlassen, und an dessen Stelle der Ober-Amtmann Buchholzer zu Dankwitz Nimptschen Kreises, als Districts = Polizei = Commissarius genehmigt.

Der ehemalige Südpreuß. Kreis = Ausreiter Blum als Polizei = Vereuter des 4ten und 7ten Breslauschen Steuerräthlichen Departements.

Der Bezirks = Einnehmer Ferschel, vom Consumtions = Steuer = Amt Ober-Frauenwalbau Trebniger Kreises, als Zoll = und Consumtions = Steuer = Rendant in Trebnig.

Der

Der unberittene Aufseher Rendecker, vom aufgehobenen Bezirks Amt Raubke Strigauer Kreises, in die Stelle des pensionirten Accise Aufseher Sommer zu Dels.

Der Amts-Assistent Kretschmer zu Dyhernuth, in die Stelle des pensionirten Filial-Zoll-Redanten Rütke als Filial-Zoll- und Consumtions-Steuer-Einnehmer daselbst.

Der interimistische Bezirks-Einnehmer von Zander, vom aufgehobenen Bezirks Amt Reinersdorf Kreuzburger Kreises, als Bezirks-Redant nach Groß-Rädlig Breslauer Kreises in die Stelle des entlassenen Krause.

Der invalide Unter-Officier Hoffmann, als Gewicht-Scher in Breslau.

Der unberittene Aufseher Winding vom Bezirks Amt Breslau, als Thor-Schreiber an der Gold-Brücke daselbst, und in dessen Stelle der invalide Sergeant Scheibche.

Der invalide Unter-Officier Sannert, als Thor-Visitator in Breslau, in die Stelle des mit Pension in den Ruhestand versetzten Frießen.

Der invalide Lieutenant Müller von ehemaligen Regiment von Alvensleben, als berittener Aufseher bei dem Bezirks Amt Landeshut in die Stelle des entlassenen Pohl.

Der unberittene Aufseher Bojanowski vom Bezirks Amt Waldenburg, als berittener Aufseher zu Schreidnitz, in die Stelle des als unberittener Aufseher zu Freyburg placirten von Siehler.

T o d e s f ä l l e .

Der beim Gymnasio in Brieg und der dortigen Handwerks-Schule angestellte Lehrer der Zeichen-Kunst und Mahler Lübecke.

Der berittene Aufseher Steinhagen zu Dels.

Der Accise- und Zoll-Redant Partschanke zu Trebnitz.

Der Gewicht-Scher Genzer zu Breslau.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage

des Amts-Blatts 22.

der Königl. Breslauschen Regierung.

— Nro. 21. —

Breslau, den 25ten September 1811.

Auf den Antrag der Königl. zur Untersuchung des Militair-Rechnungs-Wesens in Schlesien, während des letzten Krieges Allerhöchst verordnete Commission, werden von Seiten des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien hierdurch alle und jede, besonders aber alle unbekanntes Gläubiger, welche an die Cassen nachstehender Bestungs- Artillerie- und Mineur- Compagnien aus den dabey angegebenen Zeiträumen, nemlich:

- 1) der Artillerie-Compagnie von Schweidnitz vom 1sten Juny 1806 bis Ende
Februar 1807,
- 2) — — — — Silberberg vom 1sten Juny 1806 bis Ende
Februar 1809,
- 3) — — — — Blag v 1sten Juny 1806 bis Ende Febr. 1809,
- u. 4) — Mineur-Compagnie von Schweidnitz vom 1sten Juny 1806 bis Ende
Februar 1807,

aus irgend einem rechtlichen Grunde einige Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in dem, vor dem Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Bergerl. auf den 12ten December d. J. Vormittags um 10 Uhr anberaumten Liquidations-Termin in dem hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Hause persönlich, oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, wozu ihnen bei etwa ermangelnder Bekanntheit unter den hiesigen Justiz-Commissarien, die Justiz-Commissions-Räthe Enger und Prätorius, und der Criminal-Rath Künzel in Vorschlag gebracht werden, an deren einen sie sich wenden können, zu erscheinen, ihre vermeinten Ansprüche anzugeben, und durch Beweismittel zu bescheinigen. Die Nicht-Erscheinenden aber haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer Ansprüche an die genannten Cassen verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an die Person desjenigen, mit dem sie contrahirt haben, werden verwiesen werden.

Gegeben Breslau, den 25ten August 1811.

Königl. Preussisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Auf den Antrag der Königl. Gerichte des 2. Königl. West-Preussischen Infanterie-Regiments hieselbst, werden von Seiten des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien hierdurch alle und jede, besonders aber alle unbekanntes Gläubiger, welche an die Cassé des genannten Regiments aus dem Etats-Jahre 18¹⁰/₁₁ aus irgend einem rechtlichen Grunde einige Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in dem vor dem Ober-Landes-Gerichts-Referendar Braffert auf den 5ten December d. J. Vormittags um 10 Uhr anberaumten Liquidations-Termine in dem hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Hause persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, wozu ihnen bei etwa ermangelnder Bekanntschaft unter den hiesigen Justiz-Commissarien der Justiz-Commissions-Rath Prätorius, Justiz-Commissarius Frúson und Peterson in Vorschlag gebracht werden, an deren einen sie sich wenden können, zu erscheinen, ihre vermeinten Ansprüche anzugeben, und durch Beweis-Mittel zu bescheinigen. Die Nicht-Erscheinenden aber haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer Ansprüche an die Cassé für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an die Person desjenigen werden verwiesen werden, mit dem sie contrahirt haben.

Gegeben Breslau, den 3ten September 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Ueber den Nachlaß des verstorbenen Fabrikanten Friedrich Landeck zu Ernsdorf Commende-Antheils, (die Activ-Masse beträgt circa 1400 Rthlr., die Passiv-Masse aber über 1500 Rthlr. Realmünze,) ist Concurs eröffnet, alle unbekanntes Gläubiger werden daher aufgefordert, ihre Forderungen in Termino den 2ten Januar 1812 Vormittag um 10 Uhr, wenn sie nicht mit ihren Ansprüchen an die Masse präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen gegen die sich gemeldeten Creditoren aufgelegt werden soll, vor dem Königl. Justiz-Commissarius Weizert in Reichenbach persönlich oder durch die Herrn Justitiarier Theiler zu Langenbielaw, Hoffmann zu Weisgelsdorff, und Methner zu Peterswaldau, anzumelden, und die Richtigkeit ihrer Forderungen nachzuweisen.

Zugleich wird das zu gedachtem Nachlaß gehörige Haus und Garten, welches auf 1019 Rthlr. 10 Sgl. Realmünze abgeschätzt ist, und wovon die Taxe bei gedachtem Deputato nachgesehen werden kann, hiermit feil gebothen, und alle Kauflustige zu Abgebung ihrer Gebothe in Terminis den 31sten Oct., zosten Nov. a. c. spätestens aber den 2ten Januar 1812 Vormittag um 11 Uhr unter dem Präjudiz vorgeladen, daß auf Gebothe nach dem letzten Termine nicht reflectirt werden wird.

Jur

Zur Bedingung wird gemacht, daß das Kaufgeld baar bezahlt, oder doch wenigstens im Termine durch Pfandbriefe, oder sichere Hypothequen gedeckt wird, auch Meistbietender den Possessionsschein im Termine exhibiren muß.

Reichenbach, den 11ten September 1811.

Königl. Gericht der ehemaligen Maltheser-Commende Reichenbach.

A v e r t i s s e m e n t.

Daß zum vormaligen hiesigen Kreuz-Stift gehörige, $\frac{1}{2}$ Meilen von Breslau, im Breslauschen Kreise belegene Guth Zimpel soll öffentlich, nach dem Wunsch der Kauflustigen im Wege der Licitation verkauft oder verpachtet werden, und wird hiezu ein Termin auf den 15ten Oct. Vormittags um 11 Uhr auf dem vormaligen Dincntiner-Stift vor dem Special-Commissario, Regierungs-Rath Freyherrn von Kottwig, angesetzt.

Das Guth bestehet aus 192 Morgen 157 $\frac{1}{2}$ □R. mittelmäßigen Ackerlande, 345 Mrg. 161 $\frac{1}{2}$ □R. Wiesenwachs, und 63 Mrg. 64 $\frac{1}{2}$ □R. Wald, wovon indessen 31 Mrg. 74 □R. gemeinschaftlich mit dem angränzenden Guthe Schwoitsch benutzt werden. Es befindet sich auf dem Guthe ein kleines Wohnhaus, und die benöthigten Wirthschafts-Gebäude, sonst aber kein Herrschaftliches Inventarium.

Kauf- und Erwerbslustige können das Guth jederzeit in Augenschein nehmen, und 14 Tage vor dem Termin die Licitations-Bedingungen, Charte und Vermessungs-Register bei dem oben genannten Special-Commissario einsehen.

Breslau, den 12ten September 1811.

Königliche Preussische Haupt-Commission zur Aufhebung
der Stifter und Klöster in Schlesien.

A u f f o r d e r u n g.

Im Monath July d. J. sind aus der hiesigen Kirchen-Gruft von denen darin befindlichen kupfernen Särgen:

- 1) der untere Theil eines mit keinem Anstrich versehenen kupfernen Sarges,
- 2) der obere Theil eines kupfernen Sarges mit Bleiweiß-Farbe überzogen, und
- 3) der obere Theil eines kupfernen Sarges mit schwarzer Farbe überzogen, und mit mehreren darauf angebrachten Goldsternen, entwendet worden.

Ein wohlhöbl. Publicum, welchem etwas von dergleichen bezeichneten altem Kupfer zum Verkauf kommen sollte, wird hierdurch ergebenst ersucht, den Verkäufer anzuhalten, und dem Orts-Gericht zur Ausmittlung anzuzeigen, auf welche Art derselbe zu diesem Kupfer gekommen, so wie, wenn dergleichen Kupfer bereits gekauft seyn sollte, dessen Verkäufer anzugeben, und mit Verarbeitung dieses Kupfers inne zu halten. Stubendorff, den 12ten September 1811.

Das Gräfliche v. Strachwitz-Stubendorffer Gerichts-Amt.

A v e r t i s s e m e n t

wegen Verlegung des Jahr- und Krahm-Marktes zu Constadt.

Dem Publico wird hiermit zur Nachricht bekannt gemacht, daß der auf den 7ten October c. angelegte Jahr- und Krahm-Markt zu Constadt erst auf den 14ten Oct. c. Statt haben wird.

P. XV. 50. Sept.

Breslau, den 19ten Sept. 1811.

**Polizei-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung
von Schlessien.**

A v e r t i s s e m e n t

wegen Verlegung des Vieh- und Krahm-Markts zu Namslau.

Nachdem das Publicum bereits unterm 5ten d. M. durch die Zeitungen benachrichtiget worden, daß der im Kalender auf den 8ten Oct. d. J. angelegte Viehmarkt zu Namslau auf den 7ten Oct. c. verlegt worden ist, so gereicht demselben hiermit nur noch zu wissen, daß in denen darauf folgenden Tagen den 8ten und 9ten October der gewöhnliche Jahr- und Krahm-Markt Statt haben wird.

P. XV. 71. Sept.

Breslau, den 19ten Sept. 1811.

**Polizei-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung
von Schlessien.**

Zum öffentlichen freiwilligen Verkauf des zu Althof bei Muraß belegenem, auf 1836 Kthlr. 4 Sgl. abgeschätzten Gerichts-Kretschams ist, wegen des in Termine den 13ten August a. c. zu niedrig ausgefallenen Gebots, auf den Antrag der Straußischen Erben ein anderweitiger Licitations-Termin auf den 10ten October a. c. anberaumt worden.

Es werden d. her alle Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige hiermit vorgeladen, in dem gedachten Termine, Vormittags um 9 Uhr in dem Kretscham zu Althof, persönlich oder durch zulässige, mit gesetzlicher Vollmacht versehene Mandatarien sich einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und zu gewärtigen: daß der Zuschlag an den Meist- und Bestzahlenden mit Einwilligung der Interessenten und resp. des Obervormundschaftlichen Gerichts erfolgen, auf nachherige Gebote aber keine Rücksicht genommen werden wird.

Die Kaufs-Bedingungen, so wie die Original-Taxe können zu jeder schicklichen Zeit in der Registratur hieselbst inspiciert werden.

Leubus, den 17ten August 1811.

Königlich Preussisches Gericht der ehemaligen Leubusser Stifts-Güter.

A v e r t i s s e m e n t .

Zur Veräußerung der zum ehemaligen Jungfern-Stift ad St. Claram zu Gros-Blogau gehörigen, 2 Meile von Gros-Blogau in einer angenehmen Gegend belegenen Güter Kablen und Dypach, ist auf den 4ten Oct. c. in dem Bureau der Besichtigungs-Verpflegungs-Commission zu Blogau, vor dem Special-Commissario Herrn Registrations-Rath v. Krug ein öffentlicher Licitations-Termin anberaumt worden. Indem solches hierdurch zur Kenntniß des Publicums gebracht wird, und sowohl Kauf- als Erbpachts-Viehhaber aufgefordert werden, ihre Gebote nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27sten Juny c. in gedachtem Termine selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte abzugeben, wird zugleich angezeigt, daß

1) daß

1) das Gut Rabfen:

451	Magdebr. Morgen	97	□R. Acker
2	—	121	— Gärten
128	—	38	— Wiesen
8	—	168	— Hutung
3	—	59	— Laub-Eichen
194	—	69	— Eichenwald
13	—	173	— Gewässer
9	—	72	— Unland,

überhaupt eine Fläche v. 812 Magdebr. Morgen 77 □R.

2) Das Gut Dypach:

174	Magdebr. Morgen	156	□R. Acker
1	—	23	— Gärten
18	—	47	— Wiesen
3	—	120	— Hutung
5	—	103	— Weydicht
15	—	42	— Laub-Eichen
3	—	19	— Gewässer
12	—	60	— Unland,

überhaupt eine Fläche v. 234 Magdebr. Morgen 32 □R. enthält, auch so wohl Karten und Bedingungen als vollständige Information von den sonstigen Nuzungen und Verhältnissen dieser Güter bei dem Herrn Regierungs-Rath v. Krug zu Groß-Slogau eingesehen werden können.

Das Gut Dypach ist als ein Appertinenz des Haupt-Guts Rabfen zu betrachten, und stets gemeinschaftlich mit diesem bewirthschaftet worden, inbeß werden sowohl auf jedes Gut einzeln, als auf beide Güter zusammen Gebote angenommen werden. Uebrigens werden keine Gebote nach geschlossener Licitation weiter angenommen werden, vielmehr ist der Licitations-Commissarius von uns authorisirt worden, wenn das Minimum des gesetzlichen Kaufpreises durch das Meistgebot am Schlusse des Termins unter den vorgeschriebenen Bedingungen erreicht, und weder die Frage: wer Meistbietender geblieben? noch die Zahlungsfähigkeit zweifelhaft ist, den Zuschlag an den Meistbietenden in unserm Rahmen sogleich zu ertheilen, und die Uebergabe der Güter zu verfügen, weshalb noch ausdrücklich erinnert wird, daß jeder Licitant seine Zahlungsfähigkeit beim Licitations-Commissario vor der Licitation nachweisen muß.

Breslau, den 1sten September 1811.

**Königl. Preuss. Haupt-Commission zu Aufhebung der Stifter
und Klöster in Schlesien.**

Allen und jeden, die irgend eine Forderung oder Anspruch an den Nachlaß des zu Hüttendorff bei Malapane verstorbenen Kohlenmessers Kirschstein zu haben glauben, wird hiermit anbefohlen: daß sie sich deshalb binnen 4 Wochen, oder höchstens in dem, auf den 28sten Oct. a. c. Vormittags zur Erbtheilung in der Duppelnschen Domainen=Amts, Kanzlei anberaumten Termin melden, und sie geltend machen sollen, ansonst sie aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Zugleich werden die abwesenden leiblichen 3 Kinder des Kohlenmessers Kirschstein: Carl, Anna Rosina, und Friederike, oder deren Erben, hiermit vorgeladen, sich in dem gleich erwähnten Termine ganz gewiß, entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu stellen, ansonst den sich gemeldeten Erben nachgegeben werden wird, auf ihre Todes=Erklärung anzutragen. Duppeln, den 1sten September 1811.

Königl. Preussisches Malapaner Hütten=Justiz=Amt.

Der Magistral der Stadt Meisse macht hierdurch bekannt, daß auf den Antrag der Stadt=Verordneten Versammlung beschlossen worden, die hiesige Stadt=Apotheke öffentlich an den Meißbiethenden zu verkaufen.

Es ist hierzu ein Termin auf den 29sten Octbr d. J. angesetzt worden, und es werden daher alle Zahlungs= und Befähigte Kauflustige aufgefordert, an gedachtem Tage Vormittags um 9 Uhr auf hiesigen Rathhause zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meißbiethenden unter Erfüllung der in dem Licitations=Termin bekannt zu machenden Bedingungen der Zuschlag erfolgen soll, wobei noch besonders bemerkt wird, daß von dieser Apotheke in Betreff der jährlichen Nutzung derselben 980 Rthlr. Pachtgelder gegeben worden.

Meisse, den 23sten August 1811.

P u b l i c a n d u m.

Die Kommende ad St. Petrum et Paulum bei Münstlerberg belegen, zum Matthias=Stifte in Breslau gehörig, soll im Ganzen oder auch in einzelnen Theilen verkauft oder verpachtet werden.

Die

Die Kommende hat einen Flächen-Inhalt von 231 Magdeb. Morgen und 107 □ R., davon sind 190 Mrg. 178 □ R. Ackerland, 19 Mrg. 82 □ R. Wiesen und 9 Mrg. 11 □ R. Gärten.

Der Termin der Licitation stehet auf den 14ten Octbr. Vormittags um 9 Uhr im Kreuzhofe zu Münsterberg an, und werden Erwerbélustige aufgefordert, den Acker, die Gebäude und das Inventarium zu jeder Zeit in Augenschein zu nehmen. Die Karte, das Vermessungs-Register und die nöthigen Notizen, nebst den Verkaufs-Bedingungen, können einige Tage vor dem Licitations-Termine im Landrätlichen Officio zu Münsterberg inspiciert werden.

Das Wohnhaus und die Wirthschafts-Gebäude sind zum Bedarf hinlänglich, bei dem Kreuzhofe ist eine jetzt geschlossene massive Kirche vorhanden, welche mit jenem zusammen, oder auch abgesondert erstanden werden kann. Selbige ist auf 1802 Rthlr. abgeschätzt, wogegen die übrigen Gebäude einen Taxwerth von 1942 Rthlr. haben.

Münsterberg, den 28sten August 1811.

Land-Rath und Special-Säcularisations-Commissarius.
